

Persistenter Identifier: 1529487027376_1884

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1884

Signatur: XIX/135.2-3,1884

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/

Abschnitt: Zur Baugewerkschulfrage.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/40/LOG_0034/

Zur Baugewerkschulfrage.

Die Veranlassung zur Erörterung der die Fachkreise noch vielfach bewegenden Baugewerkschulfrage giebt uns heute die event. zum 1. April cr. in Aussicht genommene Auflösung der Baugewerk- und Modellirschule in Erfurt.

Dieses Institut, welches im Jahre 1881 vom Staate und der Stadt Erfurt gemeinschaftlich in's Leben gerufen ist, soll schon wieder zu existiren aufhören, weil die Regierung eine bedeutende Erhöhung des Schulgeldes gefordert hat.

Die Vereinbarung, welche seiner Zeit vom Staate und der Stadt getroffen wurde, bestimmt, daß die Stadt das Unterrichts-Lokal nebst Ausstattung hergiebt. Die laufenden Kosten sollen aus dem Unterrichtsgelde gedeckt werden; so weit dies nicht erreicht wird, tragen Staat und Stadt den sich ergebenden Rest zu gleichen Theilen. In den beiden ersten Jahren des Bestehens der Schule betrug das Unterrichtsgeld für die Baugewerkschule 60 M. und für die Zeichen- und Modellirschule 30 M. pro Semester, wobei Staat und Stadt Zuschüsse leisten mußten, welche für die Stadt im Jahre 1882 die Höhe von 5500 M. erreichten.

Das Unterrichtsministerium hat nun im Sommer 1883 eine Erhöhung des Schulgeldes pro Semester auf das Doppelte, nämlich auf 120 M. für die Baugewerkschule und auf 60 M. für die Zeichen- und Modellirschule angeordnet. Der Magistrat der Stadt Erfurt befürchtete von dieser Maßregel schlimme Folgen für die Schule und wurde deshalb gegen dieselbe beim Ministerium vorstellig. Es wurde ihm jedoch nach monatelangem Warten nur eine abschlägige Antwort zu Theil.

Für das Winter-Semester 1883/84 waren bereits 63 Anmeldungen für die Baugewerkschule erfolgt, jedoch unter der Voraussetzung, daß das alte Schulgeld beibehalten wäre. Als den Schülern aber die Mittheilung wurde, daß das Schulgeld auf das Doppelte erhöht sei, zogen 58 der Angemeldeten ihre Anmeldung zurück, während die für die Zeichen- und Modellirschule angemeldeten 15 Schüler sämmtlich ihre Anmeldung zurücknahmen.

Durch diesen Vorgang hat sich das Unterrichts-Ministerium veranlaßt gesehen, die Erhöhung des Schulgeldes vorläufig aufzuschieben, und zu bestimmen, daß die Erhöhung vom 1. April 1884 ab Platz greifen solle. Durch diese Maßregel ist zwar bewirkt worden, daß die Baugewerkschule in diesem Semester mit 54 Schülern weiter geführt ist, jedoch hat die Zeichen- und Modellirschule bereits seit dem 1. Oktober 1883 thatsächlich zu existiren aufgehört, weil kein einziger Schüler eingetreten ist.

Die städtischen Behörden von Erfurt haben nun einen gemeinschaftlichen Beschluß in der Art herbeigeführt, daß nochmals ein Versuch beim Unterrichts-Ministerium gemacht werden solle, das Schulgeld auf dem alten Satze mit 60 M. resp. 30 M. zu

belassen. Sollte dieser Versuch mißlingen, dann soll die Schule mit dem 1. April 1884 eingehen.

Der Vorgang, wie wir ihn vorstehend in Kürze geschildert haben, charakterisirt die Stellung, welche das preussische Unterrichts-Ministerium den niederen gewerblichen Lehranstalten gegenüber einnimmt, auf's Deutlichste. Preußen erhebt bei Weitem höhere Schulgebühren in diesen Anstalten, als alle übrigen deutschen Staaten; die preussische staatliche Baugewerkschule zu Mienburg a. W. erhebt pro Semester 80 M. Schulgeld, dagegen die staatliche Baugewerkschule zu Gotha 60 M., die sächsischen staatlichen Baugewerkschulen 30 M., die staatlichen Baugewerkschulen in Bayern 21 M., die Landes-Baugewerkschule zu Darmstadt 30 M., die staatliche Baugewerkschule zu Weimar 15 M., die Staatsgewerkschulen in Oesterreich 7 Gulden. Hinter dem Satze von 120 M. bleiben aber sogar viele der Privat-Baugewerkschulen zurück, welche gleichartig mit den Staats-Baugewerkschulen eingerichtet sind; in den meisten derselben beträgt das Semester-Honorar 100—110 M.

Kommen wir auf den Erfurter Vorgang nun nochmals zurück, so wird man sich fragen müssen, ob es denn dem größten deutschen Staate nicht möglich sein sollte, wenigstens dasselbe für den niederen technischen Unterricht leisten zu können, was die Mittel- und Kleinstaaten leisten? Es wird diese Frage wohl allgemeine Bejahung finden, aber man wird auch zu der Erkenntniß gelangen, daß die leitenden Persönlichkeiten dem niederen gewerblichen Unterrichtsweesen nicht dasjenige Interesse entgegenbringen, welches zu seinem Gedeihen eine absolute Nothwendigkeit ist.

Niemand wird glauben, daß es dem preussischen Staate unmöglich ist, jährlich einige Tausend Mark für den gewerblichen Unterricht flüssig machen zu können, wenn man hört, daß in diesem Jahre von dem preussischen Abgeordnetenhanse 2 Millionen Mark zum Ankaufe alter Bilder gefordert werden. Wir wollen hiermit keineswegs die Ansicht aussprechen, daß der Staat zur Hebung und Pflege der Kunst nichts thun solle, aber wir meinen, daß die Hebung und Pflege der Gewerbe mindestens ebenso sehr Pflicht des Staates ist als die Hebung der Kunst. Jedenfalls ist der Gewerbebestand ein so bedeutender Faktor im Staatsleben, daß man die Sorge für sein Gedeihen und seine Hebung für eine hervorragende Verpflichtung des Staates halten sollte.

Die meisten deutschen Staaten haben dies seit langer Zeit erkannt und handeln demgemäß, aber der Vorgang in Erfurt beweist wieder, daß die preussische Regierung eine solche Verpflichtung nicht anerkennt und namentlich den Baugewerkschulen nicht die Pflege angedeihen lassen will, welche andere deutsche Staaten denselben in vollstem Maße zu Theil werden lassen.

— r.

Ueber verbesserte Anlage für Luftheizung.

(Fort.) — (Hierzu 6 Figuren.)

Diesen Uebelständen und berechtigten Klagen hilft jedoch die „Verbesserte Anlage für Luftheizung von H. R. Jungfer in Görlitz“ — Deutsches Reichspatent Nr. 23227 — in wirksamster Weise ab.

Wir lassen zunächst eine Beschreibung der Neuerungen an Luftheizungen nach diesem Patent folgen. Dieselben bestehen darin, daß an dem Ofen jede Anwendung von eisernen Heizröhren vermieden ist, und in der Anordnung, daß der Ofen während der Benutzung der Luftheizung nicht mehr geheizt wird, sondern die in ihm vorher aufgespeicherte Wärme nach und nach an die umströmende Luft abgiebt.

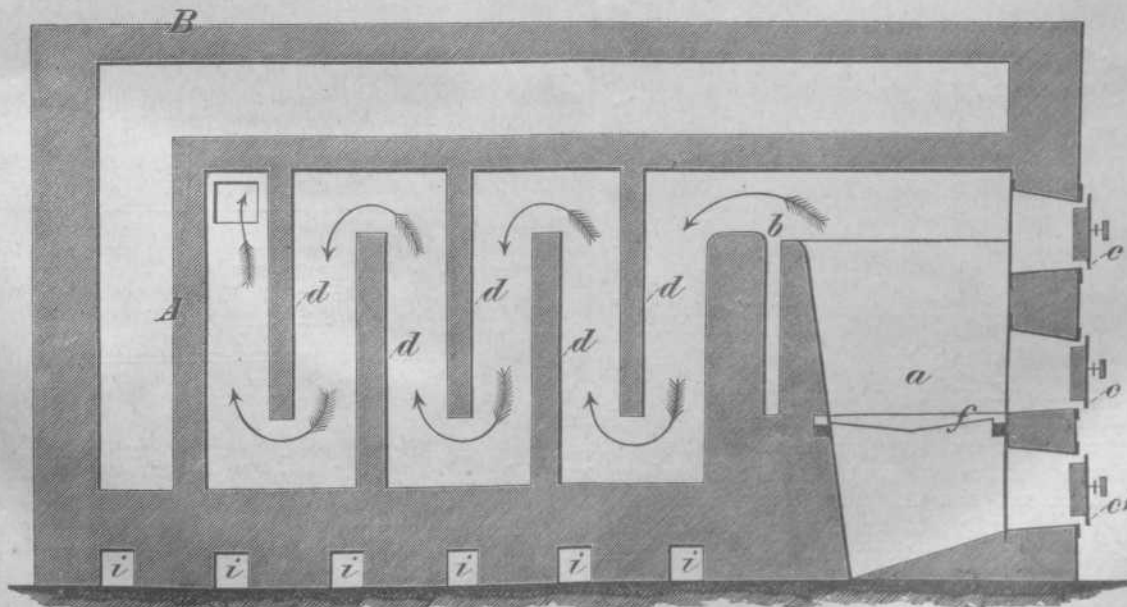


Fig. 1.